

# **Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Vöhringen**

**für die TONAUHALLE im Ortsteil Vöhringen  
und die Turn- und Festhalle im Ortsteil Wittershausen**

**(zugleich Allgemeine Geschäftsbedingungen)**

Mit Beschluss vom 20.09.2021 und Änderungsbeschluss vom 09.03.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vöhringen folgende Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung, zugleich allgemeine Geschäftsbedingungen, beschlossen:

## **I. Geltungsbereich, Zweckbestimmung, Aufsicht, Allgemeine Regelungen:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung gilt für die Tonauhalle im Ortsteil Vöhringen, Festallee 20, und die Turn- und Festhalle im Ortsteil Wittershausen, Jahnstraße 8. Beide Hallen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Vöhringen.
- (2) Die Tonauhalle in Vöhringen besteht aus:
  - a) der zweiteilbaren Mehrzweckhalle mit Regieraum,
  - b) den zu a) gehörenden Umkleide-, Sanitär- und Geräteräumen,
  - c) dem Bühnenhaus mit angeschlossenen Lagerflächen,
  - d) der Zuschauertribüne,
  - e) dem Mehrzweckraum mit Geräteraum und Umkleide-/Sanitärräumen im OG,
  - f) der Küche mit Kühlraum und Lager,
  - g) dem oberen und unteren Foyer mit Garderobe, Treppenhaus und Aufzug,
  - h) der Toilettenanlage inkl. Behinderten-WC,
  - i) Hausmeister-, Lager-, Putzmittel-, Müll-, Technik- und Heizungsräumen,
  - j) den zugehörigen Außen- und Parkieranlagen.

Die dem Tischtennisclub Vöhringen als Vereinsheim überlassenen Räume im Obergeschoss unterliegen nicht dieser Benutzungsordnung. Für sie können ggf. gesonderte Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Turn- und Festhalle Wittershausen besteht aus:
  - a) der Mehrzweckhalle mit Regieraum,
  - b) den zu a) gehörenden Umkleide-, Sanitär- und Geräteräumen,
  - c) dem Bühnenhaus mit Technikgalerie,
  - d) dem Vereinszimmer,

- e) der Küche mit Ausgabetheke, Geschirrlager und Kühlzelle,
- f) dem Foyer mit Garderobe,
- g) der Toilettenanlage,
- h) Lager-, Putzmittel-, Technik- und Heizungsräumen,
- i) den zugehörigen Außen- und Parkieranlagen.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Hallen dienen der Gemeinde für Sport und Veranstaltungen der hiesigen Schulen und für gemeindeeigene Veranstaltungen. Soweit sie dafür nicht benötigt werden, können sie auf Antrag, zunächst den örtlichen Kindertagesstätten und danach weiter auch den Vereinen, Verbänden, Religionsgemeinschaften und Institutionen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und religiösen Veranstaltungen und Festen zur Verfügung gestellt werden. Zudem können sie an örtliche gewerbliche Anbieter oder Veranstalter für regelmäßig wiederkehrende Angebote oder Einzelveranstaltungen vermietet werden. Nur die Turn- und Festhalle Wittershausen kann auch an in Wittershausen ansässige Privatpersonen, für private Einzelveranstaltungen für eigene Zwecke, vermietet werden.
- (2) Sofern Auslastungsgründe und örtliche Belange gem. Abs. 1 nicht entgegenstehen, können die Hallen auch an Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften und Institutionen sowie Firmen, nicht jedoch Privatpersonen, mit auswärtigem Sitz vermietet werden, sofern ein örtlicher Bezug erkennbar ist und die Vermietung bezüglich des Verwaltungsaufwands und etwaiger zu veranlassender Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen für die Gemeinde handhabbar, verhältnismäßig und zumutbar ist. Nutzungszwecke mit überregionalem Charakter gehören hingegen in die nach Landesentwicklungs- und Regionalplan definierten Zentren mit entsprechendem Einzugsgebiet.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen für Übungsbetrieb oder Veranstaltungen besteht nicht. Eine Überlassung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn die Nutzung das Ansehen der Gemeinde schädigen kann, Übungs- oder Veranstaltungsinhalte zu befürchten sind die im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen, durch die Sachbeschädigungen oder Belästigungen der Allgemeinheit oder Anwohner zu befürchten sind oder wenn der Nutzer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- (4) Mit der Benützung der Hallen gilt diese Benutzungs- und Entgeltordnung als anerkannt. Sie gelten als allgemeine Geschäftsbedingungen für abzuschließende Mietverhältnisse.

## **§ 3 Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung der beiden Hallen erfolgt durch das Bürgermeisteramt Vöhringen und für die Turn- und Festhalle Wittershausen zudem durch die Ortschaftsverwaltung Wittershausen (Hallverwaltung).
- (2) Die laufende Beaufsichtigung der Halle ist Sache des Hallenpersonals. Es sorgt für Ordnung und Sauberkeit in den Hallen einschließlich der Außenanlagen.
- (3) Das Hallenpersonal übt das Hausrecht aus. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Das Hausrecht kann ebenso von den dem Hallenpersonal vorgesetzten Dienststellen nach

Abs. 1 ausgeübt werden. Ordnungs- und polizeirechtliche Zuständigkeiten bleiben davon unberührt.

- (4) Seitens der Gemeinde besteht während der Veranstaltungen bei Bedarf eine Rufbereitschaft des Hallenpersonals.

#### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Es gelten folgende Öffnungs- bzw. Schließzeiten für den Übungsbetrieb:

- a) Außerhalb von Ferienzeiten sind die Hallen werktags (Montag bis Freitag) für den Übungsbetrieb geöffnet. Die Hallen sind an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) und an Feiertagen für den Übungsbetrieb geschlossen, um für Sport-, Kultur- und Festveranstaltungen (vgl. § 9) zur Verfügung zu stehen. Die nicht von Veranstaltungen belegten Wochenenden dienen Reinigungs- und Wartungsarbeiten sowie insbesondere dem Arbeitsschutz des Hallenpersonals.
- b) In den einwöchigen Ferienzeiten (z.B. Herbst- oder Fastnachtsferien) ist Übungsbetrieb möglich, jedoch ohne die Nutzung der Duschanlagen und es erfolgt keine Reinigung der Hallen.
- c) In den zweiwöchigen Ferienzeiten (z.B. Oster- oder Pfingstferien) bleibt eine Woche für den Übungsbetrieb geschlossen. In der anderen Woche ist Übungsbetrieb ohne die Nutzung der Duschen und ohne Hallenreinigung möglich. Die Wochen werden bis zum Ende des Vorjahres festgelegt und den Übungsgruppen bekannt geben.
- d) In den Weihnachtsferien bleiben die Hallen in der ersten Ferienwoche (23.12. bis 01.01.) geschlossen. Ab dem 02.01. sind die Hallen, unter Beachtung von Ziff. a), ohne die Nutzung der Duschanlagen möglich, aber es erfolgt keine Hallenreinigung.
- e) In den Sommerferien sind die Hallen von Beginn bis zur vorletzten Ferienwoche geschlossen. In der letzten Ferienwoche ist Übungsbetrieb ohne die Nutzung der Duschen und ohne Hallenreinigung möglich.

- (2) Es gelten folgende Öffnungs- bzw. Schließzeiten für Sport-, Kultur- und Festveranstaltungen:

- a) Sport- Kultur- und Festveranstaltungen außerhalb der Schulferien sind sowohl werktags wie auch an Wochenenden und Feiertagen möglich.
- b) In den Sommerferienwochen zwei bis fünf und in der ersten Woche der Weihnachtsferien (23.12. bis 01.01.) sind keine Veranstaltungen möglich. In allen weiteren Ferienzeiten im Jahreslauf sind Veranstaltungen nur dann möglich, wenn sie entweder ihrer Art nach nur in den Ferien möglich sind (z.B. Ferienprojekte oder Trainingscamps für Kinder/Jugendliche), oder wenn die Veranstaltung zu diesem Termin bereits bei Beschluss dieser Hallenbenutzungsordnung (2021) Tradition hatte (nur Theater rund um Dreikönig in Vöhringen).

- (3) Ausnahmen sind nur unter Anwendung der in § 20 getroffenen Regelungen möglich.

## **II. Besondere Regelungen für wiederkehrenden Betrieb:**

### **§ 5**

#### **Arten wiederkehrenden Betriebs**

- (1) Schulbetrieb sind Schulstunden für Sport und etwaige andere Fächer für Unterricht und Prüfungen inkl. freiwilliger schulischer Angebote und Angebote die im Rahmen der schulischen oder kommunalen Ganztagesbetreuung erfolgen.
- (2) Übungsbetrieb sind Übungsstunden von in der Regel gemeinnützigen Anbietern wie Sport- und anderen Vereinen der verschiedenen Sparten oder von gemeinnützigen Institutionen die in der Gesundheitsfürsorge tätig sein.
- (3) Gewerblicher Betrieb sind Übungsstunden von nicht gemeinnützigen Anbietern die in der Gesundheitsfürsorge oder Volksbildung tätig sind.

### **§ 6**

#### **Belegungsplan / Bereitstellung der Räume**

- (1) Für den wiederkehrenden Betrieb in den Hallen wird von der Hallenverwaltung jeweils ein Belegungsplan aufgestellt, der sämtliche Nutzungseinheiten darstellt. In Streitfällen entscheidet in der Tonauhalle Vöhringen der Gemeinderat, in der Turn- und Festhalle Wittershausen der dortige Ortschaftsrat.
- (2) Der jeweils geltende Belegungsplan ist einzuhalten. Veränderungen in der Belegung (z.B. Tausch), der Ausfall oder Verzicht von Stunden sind dem Hallenpersonal unverzüglich mitzuteilen, ebenso wie früheres Verlassen.
- (3) Muss der wiederkehrende Betrieb wegen Verwendung der Hallen für Gemeindezwecke oder wegen einer angemeldeten und genehmigten Veranstaltung ausfallen, so werden die davon betroffenen Kindertagesstätten, Vereine, Verbände, Institutionen, Religionsgemeinschaften und Schulen rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Für wiederkehrende Zwecke werden entsprechend dem Belegungsplan in der Tonauhalle Vöhringen folgende Räume bereitgestellt:
  - a) Die Halle oder ein Hallenteil über Zugang durch den Sportlereingang mit zugewiesenen Geräte-, Umkleide- und Sanitärräumen sowie Sportler-WC und Mitnutzung des Regieraums und seines Inventars, oder
  - b) Mehrzweckraum über Zugang durch das obere Foyer mit zugewiesenen Geräte-, Umkleide- und Sanitärräumen.
- (5) Für wiederkehrende Zwecke werden entsprechend dem Belegungsplan in der Turn- und Festhalle Wittershausen folgende Räume bereitgestellt:
  - a) Die Halle über Zugang durch den Sportlereingang mit zugewiesenen Geräte-, Umkleide- und Sanitärräumen und Mitnutzung des Regieraums, oder
  - b) Vereinszimmer über Zugang durch das Foyer mit zugewiesener Toilettenanlage.
- 6) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem vereinbarten wiederkehrenden Zweck in der laut Belegungsplan definierten Zeit und, nach Einweisung durch das Hallenpersonal, inklusive folgenden Inventars soweit es zu den zugewiesenen Räumen gehört:
  - Mobile Sportgeräte, soweit sie Eigentum der Gemeinde sind,

- Fest eingebaute Sportgeräte wie z.B. Basketballkörbe, Ringe, Seile, Kletterstangen- und -leitern sowie in der Tonauhalle Multimotioncenter und Anzeigetafel.

## § 7

### Ordnungsvorschriften bei wiederkehrendem Betrieb

- (1) Die abendliche Benutzung der Mehrzweckhallen, des Mehrzweckraumes (Tonauhalle) oder des Vereinszimmers (TuFHalle Wittershausen) für den regelmäßigen Übungsbetrieb endet um 22.00 Uhr. Die Hallen sind spätestens um 22.30 Uhr zu schließen. Auf die Nachtruhe der Anwohner ist Acht zu geben.
- (2) Räume, Einrichtungen und Geräte der Hallen sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Auf dem Vorplatz der Hallen und auf den Parkplätzen ist das Ballspielen verboten. Verboten ist auch das Anlehnen von Fahrrädern, Motorrädern, Scootern oder ähnlichen Gegenständen an die Wände der Gebäude und Nebenanlagen. Es sind die dafür vorgesehenen Abstellflächen zu nutzen.
- (3) Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Ausgänge und Notausgänge sowie Fluchtwege sind entsprechend der Flucht- und Rettungswegepläne von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen von innen unverschlossen sein.
- (4) In den Hallen inkl. sämtlicher Nebenräume ist während des wiederkehrenden Betriebes nicht gestattet:
  - Unnötig Lärm zu machen,
  - das Rauchen und Ausspucken,
  - der Genuss alkoholischer Getränke,
  - der Verzehr von Essen und Süßwaren,
  - das Mitbringen von Getränken in Glasflaschen,
  - der Verzehr von Getränken mit Ausnahme in den Umkleideräumen,
  - das Mitbringen von Tieren,
  - das Aufstellen und Mitbringen von Fahrrädern (ausgenommen Kunstfahrräder), e-Bikes, Motorrädern, Scootern oder ähnlichen Gegenständen jeglicher Art in den Hallen und in den Nebenräumen.
- (5) Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung in den inneren und äußeren Hallenbereichen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Für Vereinsmitteilungen wird an geeigneter Stelle ein sog. Schwarzes Brett eingerichtet. Für dort von Nutzern bereitgestellte Informationen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (6) Bauliche Veränderungen an oder in den Hallen, auch der Spielfeldmarkierungen, sind strikt untersagt.
- (7) Die Hallen dürfen beim Sportbetrieb grundsätzlich nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind, frei von Straßen-/Alltagsschmutz, erst in den Umkleidekabinen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes und abfärbenden Sohlen.
- (8) Die Nutzer können nach Einweisung die festeingebauten und die beweglichen größeren Turngeräte schonend mitbenutzen. Den Nutzern wird das Einbringen eigener, für den wiederkehrenden Betrieb notwendiger Geräte in die Halle gestattet. Diese sind nach näherer Weisung durch das Hallenpersonal in dem dafür vorgesehenen Raum bzw. Schrank aufzubewahren. Die Gemeinde übernimmt für die

Funktionsfähigkeit von fremden Gegenständen und für deren Lagerung keine Gewähr oder Haftung.

- (9) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Über den Boden ziehen von Turngeräten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen. Geräte und Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Hallenboden hinterlassen können, sind überall auf geeignete, den Hallenboden gut schützende, Unterlagen zu stellen.
- (10) Technische Anlagen dürfen nur nach Einweisung durch das Hallenpersonal bedient werden. Die Einweisung wird protokolliert. Untereinweisung ist nicht gestattet. Beim Bedienen des Trennvorhangs durch eingewiesene Übungsleiter muss aus Sicherheitsgründen ein Sichtkontakt gegeben sein.
- (11) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art ist in den Hallen inkl. sämtlicher Nebenräume und auf den Außenanlagen während des wiederkehrenden Betriebes nicht gestattet.
- (12) Die Verwendung von Harz oder anderen Haftmitteln ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen hat der Verursacher für die entstehenden Reinigungskosten aufzukommen.
- (13) Sofern in den jeweiligen Sportarten für den Hallenbetrieb schonendere Bälle vorgesehen sind als beim Außensport, sind ausschließlich diese zu verwenden (z.B. weichere spezielle Hallenfußbälle). Ballsportarten sind in den Hallen insgesamt sehr schonend zu betreiben und sind im Mehrzweckraum (Tonauhalle) und im Vereinszimmer (Turn- und Festhalle Wittershausen) gänzlich verboten.
- (14) Die Benutzung der Küchen, der Foyers inkl. Garderoben, der Bühnenhäuser, der Toilettenanlagen und der Zuschauertribüne (Tonauhalle) ist während des wiederkehrenden Betriebes nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Übungsleiter / Lehrkräfte**

- (1) Im Belegungsplan werden für jede Übungs- oder Unterrichtsstunde ein verantwortlicher Übungsleiter oder eine verantwortliche Lehrkraft benannt.
- (2) Das Betreten und Benutzen der Räume im Rahmen des Übungs- und Schulbetriebs ist nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter bzw. die verantwortliche Lehrkraft anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit und Aufsicht verpflichtet und hat auch als Letzter die Räume zu verlassen und ordnungsgemäß zu verschließen. Es darf niemand Zutritt gewährt werden, der nicht zur jeweiligen Gruppe oder Klasse gehört.
- (3) Der Übungsleiter bzw. die Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass die Ordnungsvorschriften nach § 7 und die Benutzungsordnung insgesamt eingehalten werden. Er ist diesbezüglich weisungsbefugt. Die Aufsicht nach § 3 bleibt davon unberührt.
- (4) Der Übungsleiter bzw. die Lehrkraft hat im ausgelegten Überwachungsbuch mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er mit seiner Übungsgruppe anwesend war, vor Übungs- oder Unterrichtsbeginn eine Überprüfung von Räumen, Gegenständen und

Geräten im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 2 stattgefunden hat und er die Nutzung ordnungsgemäß durchgeführt hat. Beanstandungen und Vorkommnisse sind ggf. zu vermerken.

### **III. Besondere Regelungen für den Veranstaltungsbetrieb:**

#### **§ 9**

#### **Arten der Veranstaltungen / Umfang der Überlassung**

- (1) Sportveranstaltungen sind Turniere und Runden- und Pokalspiele bei denen im Gegensatz zum wiederkehrenden Betrieb auch Besuch von Zuschauern und damit einhergehend in der Tonauhalle auch die Nutzung der Zuschauertribüne erfolgt.
- (2) Kultur- und Festveranstaltungen sind kulturelle, gesellschaftliche, politische, religiöse, gewerbliche und nur in der Turn- und Festhalle Wittershausen ggf. auch private Veranstaltungen. Hierunter fallen auch Messen, Märkte und Tagungen.
- (3) Jugendveranstaltungen sind solche, an denen Kinder / Jugendliche aktiv beteiligt sind oder die sich explizit an Kinder richten (z. B. Jugendturnier oder -camp, Kindertheater, Spieletag). Jedoch nicht solche, die sich ganz oder überwiegend an Erwachsene richten und lediglich der Einnahmeerzielung für die Jugendarbeit dienen (u.a. Kleiderbörse).
- (4) Zu Sportveranstaltungen werden die Hallen ohne Bühne und zu kulturellen und Festveranstaltungen mit Bühne zur Verfügung gestellt. Bei kulturellen und Festveranstaltungen bleibt in der Tonauhalle die Zuschauertribüne für Besucher gesperrt, soweit nichts Andres, auch bezüglich der ggf. notwendigen Reinigung, vereinbart wird.
- (5) Der weitere Umfang der überlassenen Räume (z.B. Küchen, Umkleiden, Mehrzweckraum, Vereinszimmer, usw.) wird im Mietvertrag geregelt, wobei der Mehrzweckraum (Tonauhalle) und das Vereinszimmer (Turn- und Festhalle Wittershausen) auch ohne eigentliche Halle angemietet werden kann, der Mehrzweckraum auch in Kombination mit der Küche. In Mehrzweckraum und Vereinszimmer darf kein Ballsport stattfinden.
- (6) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen muss die Bewirtschaftung entweder durch den Veranstalter selbst, durch einen zuverlässigen, vorzugsweise örtlichen, Gastronomie- oder Cateringbetrieb oder durch eine/n ortsansässigen Verein/Institution durchgeführt werden. Dazu ist stets eine zu protokollierende Einweisung in die Küche notwendig. Untereinweisung ist nicht zulässig.

#### **§ 10**

#### **Politische und religiöse Veranstaltungen**

- (1) Die Hallen können nur für politische Veranstaltungen an Parteien vermietet werden, wenn diese der Definition nach dem Parteiengesetz entsprechen und nicht verboten sind und soweit die Partei in Vöhringen oder im Landkreis Rottweil mit einem Orts- oder Kreisverband ansässig ist, dieser als Mieter auftritt und die Veranstaltungen keinen

Charakter haben, der über die Grenzen des Landkreises Rottweil bzw. der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg oder über etwaig anderweitig abgegrenzte Landtags- oder Bundestagswahlkreise hinauswirkt, denen die Gemeinde Vöhringen angehört. Zur Zulassung von Partei-Veranstaltungen gelten im Übrigen die Vorgaben des Parteiengesetzes, insbesondere das Gleichbehandlungsgebot.

- (2) Politische Veranstaltungen von Wählervereinigungen und Bürgerinteressensgruppen die nicht unter das Parteiengesetz fallen, oder Veranstaltungen mit politischem Charakter von Verbänden, Körperschaften, Tarifpartnern oder sonstigen Interessensverbänden sind nur zulässig, sofern sie einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Vöhringen oder zum lokalen Geschehen in der näheren Raumschaft, d.h. nicht über den Landkreis Rottweil oder die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg hinaus haben. Davon ausgenommen bleiben Veranstaltungen von Verbänden und Körperschaften denen die Gemeinde Vöhringen direkt oder mittelbar selbst angehört.
- (3) Einzelpersonen können keine Veranstaltungen mit politischem Charakter anmelden.
- (4) Politische Veranstaltungen sind unabhängig des Veranstalters und ihres Einzugsgebiets nur zulässig, soweit sie bezüglich des Verwaltungsaufwands und etwaiger zu veranlassender Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen für die Gemeinde handhabbar, verhältnismäßig und zumutbar sind. Soweit das Einzugsgebiet der Veranstaltung über die Region Schwarzwald-Baar-Heuberg oder über die Landtags- oder Bundestagswahlkreise denen die Gemeinde Vöhringen angehört hinausgeht, ist dies regelmäßig nicht der Fall.
- (5) Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme sind politische Veranstaltungen je Partei, Wählervereinigung, Bürgerinteressengruppen, Verbänden, Körperschaften oder sonstigen Interessengruppen je Jahr und Halle auf, je eine, bzw. höchstens auf die im jeweiligen Jahr stattfindende Anzahl von Wahlen, in der eigentlichen Halle und entsprechend weitere im Mehrzweckraum bzw. Vereinszimmer, begrenzt.
- (6) Der Gemeinde ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung ein Veranstaltungsablauf bzw. eine Tagesordnung mit Rednerliste zur Überprüfung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und des § 2 Abs. 3 Satz 2 zu überlassen.
- (7) Politische Veranstaltungen jeder Art müssen über die gesamte Veranstaltungsdauer dahingehend öffentlich durchgeführt werden, dass neben den Vertretern des Hausherrn, der Ordnungsbehörden, von Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften auch die Vertreter der Presse und der freien Medien Zugang und angemessene Arbeitsbedingungen, frei von Beeinflussungen, für ihre Berichterstattung erhalten. Dies beinhaltet u.a. auch die Zulässigkeit von Ton-, Bild- und Filmaufnahmen. Der Zugang für Presse- und Medienvertreter kann nicht vom Veranstalter, sondern nur von der Gemeinde, beschränkt werden, sofern ein Presseausweis oder gleichwertiger Nachweis zum Beleg des berechtigten Interesses am Zugang nicht vorgelegt werden kann oder wenn Kapazitätsgründe dies erforderlich machen. Sofern fehlende Kapazitäten im Vorfeld absehbar sind, kann die Gemeinde ein Akkreditierungsverfahren für Medienvertreter durchführen.
- (8) Die Hallen können auch von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften für religiöse Veranstaltungen oder Feiern genutzt werden, soweit kein Ablehnungsgrund nach § 2 Abs. 3 Satz 2 vorliegt. Die Absätze 2 bis 7 gelten sinngemäß. Vergleichsmaßstab für das Einzugsgebiet können die Dekanate sein, denen hiesige Kirchengemeinden angehören.

## **§ 11**

### **Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen**

## **und allgemeine Geschäftsbedingungen**

- (1) Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Hallen an die Nutzer bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Der Antrag auf Überlassung der Räume und Einrichtungen ist auf einem von der Gemeinde gestellten Vordruck zu stellen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Dieser entsteht erst mit dem unterschriebenen Überlassungs- bzw. Mietvertrag der Gemeinde- oder Ortschaftsverwaltung.
- (2) Der Antrag auf Überlassung der Hallen ist mindestens sechs Schulwochen vor der Veranstaltung bei der Hallenverwaltung einzureichen, unter genauer Angabe
  - a) des Veranstalters und seines Sitzes,
  - b) der Art und Dauer der Veranstaltung, ggf. mit Bar- und Tanzbetrieb,
  - c) der erwarteten Besucherzahl,
  - d) der verantwortlichen Person,
  - e) der zur Nutzung beantragten Räume und technischen Einrichtungen
  - f) und unter Nachweis der notwendigen Versicherungen, vgl. § 14 Abs. 2.Bei unvollständigen Unterlagen kann eine angemessene Nachfrist zu deren Einreichung bis längstens drei Wochen vor dem Veranstaltungstag eingeräumt werden.
- (3) Der Mieter / Nutzer gilt als Veranstalter. Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (4) Die Gemeinde kann im Rahmen des Vertrages zusätzliche Auflagen machen oder Verbote aussprechen, die diese Benutzungs- und Entgeltordnung ergänzen, sofern Gründe ersichtlich sind, die dies rechtfertigen oder erforderlich machen.
- (5) Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- (6) Der Veranstalter anerkennt beim Vertragsabschluss die Mietbedingungen und diese Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung, die mit ausgehändigt wird und deren Inhalte als allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.

## **§ 12**

### **Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb der letzten drei Wochen vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 50 % des Benutzungsentgeltes, ggf. inkl. etwaiger Zuschläge, zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Vöhringen kann aus wichtigem Grund ohne Ersatzleistung vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn
  - a. der Nachweis einer erforderlichen, gesetzlich vorgeschriebenen, Anmeldung oder etwaige Genehmigung nicht erbracht wird,
  - b. das Benutzungsentgelt oder eine etwaig verlangte Kautions, trotz rechtzeitiger Rechnungsstellung nicht bis drei Wochen vor der Veranstaltung entrichtet wird,
  - c. Umstände bekannt werden, nach denen der Veranstalter die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die mit angemessenem und verhältnismäßigem Aufwand nicht abgewendet werden kann, zu befürchten ist,
  - e. eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Vöhringen zu befürchten ist,
  - f. Veranstaltungsinhalte zu befürchten sind, die im Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen,

- g. Sachbeschädigungen an Halle, Außenanlagen, im öffentlichen Raum oder an drittem Eigentum zu befürchten sind,
- h. Umstände bekannt werden, die § 10 Abs. 4 zuwiderlaufen oder entgegen § 10 Abs. 6 ein Veranstaltungsablauf mit Rednerliste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig überlassen wird.
- i. bekannt wird, dass entgegen § 10 Abs. 7 der Zugang für Presse- und Medienvertreter seitens des Veranstalters verhindert, beschränkt oder deren Arbeit in sonstiger Weise beeinflusst werden soll,
- j. infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, aus Gründen der Gesundheitsfürsorge, aufgrund Ordnungsrecht oder aufgrund sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z. B. unaufschiebbare Bau- oder Reparaturarbeiten) die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- k. eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung (§ 14 Abs. 2) nicht oder in nicht ausreichender Höhe bis drei Wochen vor der Veranstaltung nachgewiesen wird.
- l. Störungen durch Arbeitskampf vorliegen.

### **§ 13**

#### **Bereitstellung der Räume**

- (1) Die Halle wird vom Hallenpersonal rechtzeitig vor der Veranstaltung in dem bestehenden, dem Veranstalter durch die Übergabe bekanntwerdendem Zustand, übergeben, worüber ein Protokoll gefertigt wird. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter im Übergabeprotokoll keine Mängel geltend macht.

Die Hallen werden, wenn nichts Andres vereinbart wurde, durch das Hallenpersonal geöffnet und geschlossen. Für die Bestuhlung/Betischung der Hallen ist der Veranstalter zuständig. Auf § 15 Abs. 2 bis 4 und § 29 Abs. 6 wird diesbezüglich verwiesen. Es findet keine durchgängige Betreuung durch das Hallenpersonal statt, vgl. § 3 Abs. 4.

- (2) Im Mietpreis inbegriffen sind, soweit die Entgeltordnung keinen besonderen Tatbestand ausweist, die Nutzung des Inventars und der Technischen Einrichtungen in der Halle, nach entsprechender Einweisung durch das Hallenpersonal:
- Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen inkl. Traversen,
  - Tische, Stühle, Rednerpult,
  - Bühnen- und Hintergrundvorhang, Gassenschals, Kulissenzüge sowie Schallsegel,
  - Mobile Bühnenelemente für etwaige Vorbühne oder Praktikablen im Bühnenhaus,
  - Bei Küchennutzung Kochutensilien, Geschirr, Gläser und Besteck.
- (3) Die Rückgabe der Halle hat in Absprache mit dem Hallenpersonal zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Über die Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt.
- (4) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand oder seinen Einrichtungsgegenständen sind dem Hallenpersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Bereitstellung der Räume erfolgt nur zu dem beantragten Veranstaltungszweck, in der beantragten Zeit und im vereinbarten Umfang.
- (6) Das Mitbringen und Verwenden von zusätzlichem, nicht um Inventar der Halle gehörenden, Gegenständen jeder Art ist nur nach Absprache mit dem Hallenpersonal möglich. Die Gemeinde gibt für Funktion und Sicherheit von hallenfremden Gegenständen keine Gewähr. Der Veranstalter versichert deren ordnungsgemäßen Gebrauch und haftet für deren Nutzung alleine.

### **§ 14**

## **Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung eine verantwortliche Person zu benennen. Diese muss jederzeit anwesend und ansprechbar sein. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für die von ihm geplante Besucherzahl mit einer Deckungssumme von mind. 15 Mio. Euro für Personenschäden im Einzelfall und für 15 Mio. Euro für Sachschäden insgesamt vorzuweisen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (z. B. gaststättenrechtliche Erlaubnis) zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltungen anfallenden öffentlichen Abgaben (z.B. GEMA, Künstlersozialkasse) pünktlich zu entrichten.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ist nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben, als behördliche Auflage oder nach Bedarf des Veranstalters eine Brandsicherheitswache, ein Sanitäts- oder Sicherheitsdienst erforderlich, trägt der Veranstalter hierfür die Kosten.
- (5) Den Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hallenpersonal, inkl. derer vorgesetzten Dienststellen, ist der Zutritt zu den Hallen während einer Veranstaltung, inkl. Auf- und Abbauzeiten, jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes und zu sämtlichen Räumen, ebenso wie dem Polizeivollzugsdienst, den Rettungsdiensten und der Feuerwehr, gestattet, soweit dies zur Erfüllung derer Aufgaben erforderlich ist.
- (6) Der Veranstalter hat die Räume nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Den diesbezüglichen Anweisungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten. Die Gemeinde behält sich vor, entsprechende Reinigungspläne zu erstellen und auszugeben. Auf § 19 Abs. 5 Satz 2 wird verwiesen.
- (7) Wird vom Veranstalter die Küche in Anspruch genommen, so ist das Inventar der Küche pfleglich zu behandeln. Eventuelle Beanstandungen am Inventar der Küche sind unverzüglich dem Hallenpersonal anzuzeigen. Für defektes oder abhandengekommenes Geschirr oder Inventar der Küche haftet der Veranstalter in vollem Umfang mit dem Wiederbeschaffungswert (Neuwert) der Gemeinde gegenüber. Nach Gebrauch sind die Küche und das Inventar vom Veranstalter hygienisch zu reinigen.
- (8) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke, Hüte, Sturzhelme, Einkaufstaschen, Gepäckstücke u. ä. in der Garderobe aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung und die Haftung des Garderobenbetriebs ist der Veranstalter verantwortlich. Garderobeneinnahmen stehen im Gegenzug dem Veranstalter zu. Garderobentgelte dürfen ihrer Höhe nach aber Satz 1 nicht zuwiderlaufen.

## **§ 15**

### **Ordnungsvorschriften für Veranstaltungen**

- (1) Die Hallen sind äußerst schonend zu behandeln. Bauliche Veränderungen sind untersagt. Dennoch während der Veranstaltung verursachte beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen oder dem Inventar werden in vollem Umfang auf Kosten der Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung behält sich die Gemeinde zudem Strafanzeige wegen Sachbeschädigung vor.

- (2) Die zulässigen Personenhöchstzahlen bei bestuhlten bzw. betischten Veranstaltungen richten sich nach dem jeweils für die Veranstaltung einschlägigen Bestuhlungsplan, der verbindlich einzuhalten ist. Sofern andere Bestuhlungsformen gewählt werden, ist der sog. Negativplan i. V. m. der Versammlungsstättenverordnung anzuwenden.
- (3) Bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung und Betischung (Stehveranstaltungen) richten sich die Personenhöchstzahlen nach der Versammlungsstättenverordnung. Bei der Berechnung der Personenzahl sind Flächen die von Aufbauten belegt sind in Abzug zu bringen und das Personal des Veranstalters und seiner zusätzlich ggf. eingesetzten Dienstleister, zu berücksichtigen. Unabhängig der tatsächlichen Berechnung wird bei Stehveranstaltungen die Personenhöchstzahl, inkl. dem Personal des Veranstalters und seiner etwaigen Dienstleister, auf folgende Höchstzahlen begrenzt:
- |                                       |       |
|---------------------------------------|-------|
| a) Tonauhalle, Saal:                  | 1.200 |
| b) Tonauhalle, Mehrzweckraum:         | 185   |
| c) TuFH Wittershausen, Saal:          | 650   |
| d) TuFH Wittershausen, Vereinszimmer: | 70    |
- Bei Zumietung bzw. Mitnutzung des Mehrzweckraumes (Tonauhalle) oder des Vereinszimmers (TuFH Wittershausen) bei einer Steh-Großveranstaltung, dürfen deren Personenhöchstzahlen nur zum Saal addiert werden, wenn dort kein Bühnenprogramm bzw. keine sonstigen Aufführungen stattfinden.
- (4) Die Ausgänge und Notausgänge sowie Fluchtwegekorridore sind entsprechend der Flucht- und Rettungswege- sowie Bestuhlungspläne von jeglichen Hindernissen frei zu halten und müssen während der Veranstaltung von innen unverschlossen sein. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Fluchtwege zu legen, die außerhalb von Veranstaltungen, also während des wiederkehrenden Betriebs, verschlossen bleiben. Dies sind in der Tonauhalle insbesondere:
- Tür von der Halle in den Lieferantenflur im Bühnenbereich,
  - Tür von der Bühne in den Lieferantenflur im Bühnenbereich,
  - Lieferanteneingang (Außentür) Westseite (Bühnenbereich).
- (5) Bei jeder Veranstaltung ist vom Veranstalter ein der Art und Größe der Veranstaltung entsprechender Ordnungsdienst einzurichten, ggf. ist dies die verantwortliche Person, die weitere Personen zu ihrer Unterstützung benennen kann. Dem Veranstalter wird insoweit das Hausrecht übertragen. Weiterdelegation der Ausübung des Hausrechts an professionelle Sicherheitsdienste ist mit Einverständnis der Gemeinde möglich. Die Weisungsbefugnisse der Aufsichtspersonen der Gemeinde nach § 3 (Hallenverwaltung, Hallenpersonal und deren vorgesetzte Dienststellen) bleiben davon unberührt und gelten auch gegenüber allen anderen mit dem Hausrecht betrauten Personen.
- (6) Die Ordner sind verpflichtet, auf die feuer- und ordnungspolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsmäßigen Ablauf der gesamten Veranstaltung Sorge zu tragen. Sie haben auf die Einhaltung dieser Ordnungsvorschriften zu achten und, dass die Gänge auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen nicht zugestellt werden. Sie haben im Brand- oder Notfall das geordnete Verlassen des Gebäudes durch die Teilnehmer zu regeln.
- (7) Feuerlösch- und Brandschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Die Gemeinde behält sich vor, im Bedarfsfall auf Kosten des Veranstalters eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr anzuordnen.
- (8) Die Benutzung der Bühne, ggf. inkl. einer Vorbühne, ist nur gestattet, wenn vom Bühnenportal in den Saal eine als Fluchtweg notwendige mobile Treppe mit einer lichten Breite von mind. 0,9 m installiert wird.

- (9) Mobile Bühnenelemente dürfen ausschließlich unter Aufsicht des Hallenpersonals als Podeste innerhalb des Bühnenhauses, als Vorbühne oder als mobile Bühne an sonstiger Stelle, unter Beachtung der Flucht- und Rettungswege sowie des sog. negativen Bestuhlungsplans i. V. m. der Versammlungsstättenverordnung, aufgebaut werden.
- (10) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. Das Abbrennen von Feuerwerk, Pyrotechnik oder bengalischem Licht jeder Art ist in den Räumen nicht gestattet. Die Abgabe, das Bereitstellen oder Mitführen von Luftballonen, die mit feuergefährlichen Gasen gefüllt sind, ist ebenfalls nicht zulässig.
- (11) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Vorschriften zu beachten:
- a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne Zustimmung der Hallenverwaltung nicht vorgenommen werden. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Hallenpersonal abzustimmen, welches gegebenenfalls die Genehmigung durch die Hallenverwaltung einholt.
  - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vorgesehenen bauseits vorhandenen Einrichtungen (z.B. Halfen-Schiene) benutzt werden. Das Anbringen von zusätzlichen Haken, Ösen, Schienen, Schrauben, Nägeln etc. ist untersagt und wird als mutwillige Sachbeschädigung gewertet.
  - c) Anklebungen sind nur mit löslichem Klebeband erlaubt und nach Ende der Veranstaltung ohne Spuren zu beseitigen.
  - d) Hängende Dekorationsteile sind gegen Aushängen zu sichern.
  - e) Bei der Art der Ausschmückungsgegenstände müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
  - f) Dekorationen aus Papier dürfen nur nach Behandlung gem. Buchstabe e) und außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
  - g) Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem (schwer brennbarem) Zustand verwendet werden.
  - h) Die Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Flucht- und Rettungswegepläne und -beschilderungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- (12) Waffen jeder Art und Gegenstände mit scharfen Kanten oder Schneiden oder die auf sonstige Weise als Waffe eingesetzt werden können, dürfen nicht mitgeführt werden.
- (13) Bei Benutzung von mitgebrachten Licht- und Lautsprecheranlagen sowie sonstigen elektrischen Anlagen und Geräten jeder Art garantiert der Veranstalter, dass diese den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln entsprechen und entsprechend fachkundig bedient werden. Sicherungen und Steckdosen dürfen nicht demontiert, verändert oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (14) Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung des Rauchverbots gemäß dem Landesnichtraucherschutzgesetz und für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) sowie des Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie jedweder für die Veranstaltung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- (15) Der Veranstalter verpflichtet sich, keine exzessiven Alkoholkonsummöglichkeiten (z.B. „Flatrate-Trinken“, „Happy-Hour“, Mengenrabatte o. ä.) anzubieten. Bei

Veranstaltungen der Kinder- und Jugendpflege ist Barbetrieb oder der Betrieb eines sog. „Wein- oder Bierbrunnens“ untersagt. Bei begründeten Bedenken behält sich die Gemeinde vor, den Ausschank von alkoholischen Getränken ganz oder teilweise zu untersagen.

- (16) Bei Veranstaltungen bei denen sog. Biertischgarnituren aufgestellt werden, hat der Veranstalter in der Tonauhalle den Hallenboden mit dem dazu zur Verfügung gestellten Schutzboden abzudecken. Gleiches gilt bei Bar- und/oder Disco- bzw. Tanzbetrieb. Des Weiteren sind dann zusätzlich die textilen Prallwandbeläge mit den dazu vorgesehenen Schutzbehängen abzuhängen. Bei derartigen Veranstaltungen dürfen in beiden Hallen nur Plastikgläser verwendet werden, die der Veranstalter selbst zu stellen hat.
- (17) Bei Sportveranstaltungen ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle sowie auf der Zuschauertribüne untersagt. Dazu können ggf., soweit mit den Flucht- und Rettungswegeplänen vereinbar, Flächen in den Foyers oder, sofern zugemietet, im Mehrzweckraum (Tonauhalle) bzw. im Vereinszimmer (Turn- und Festhalle Wittershausen) vorgesehen werden.
- (18) Unnötige Störungen der Nachbarschaft haben insgesamt und besonders nach 22:00 zu unterbleiben. Dies gilt für innen und außen. Insbesondere müssen ab 22:00 Uhr in der Turn- und Festhalle Wittershausen die dazu notwendigen Fenster und Türen und in der Tonauhalle die Fenster und Türen auf der Nord-, West- und Ostseite geschlossen bleiben und müssen Ansammlungen auf dem jeweiligen Vorplatz der Haupteingänge durch den Ordnungsdienst aufgelöst werden.
- (19) Die Heizungs- und Lüftungsanlagen werden durch das Hallenpersonal oder durch einen sonstigen vom Hallenpersonal eingewiesenen Beauftragten bedient. Die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlage, der Trennvorhang und der Bühnenvorhang dürfen von einem Verantwortlichen des Veranstalters nur nach Einweisung durch das Hallenpersonal bedient werden. Der Veranstalter trägt dabei die volle Verantwortung. Untereinweisung ist nicht gestattet. Beim Bedienen der Vorhänge muss Sichtkontakt bestehen.
- (20) Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist grundsätzlich nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag, ggf. unter Erteilung von Auflagen, anderes vereinbart wird.
- (21) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitraum geräumt werden. Das gilt sowohl für Personen, als auch für eingebrachte Gegenstände.
- (22) Der Nutzer hat die Halle in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Die Vermieterin behält sich vor, anzuwendende Reinigungspläne vorzugeben.

## **§ 16**

### **Verstoß gegen Vertragsbestimmungen**

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen oder diese Benutzungsordnung ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter einer Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Die Gemeinde ist weiterhin berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- Euro festzulegen.

- (3) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Abs. 1 darüber hinaus zur Zahlung des Benutzungsentgelts und der Nebenkosten verpflichtet und haftet für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen, vgl. § 19.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen:**

##### **§ 17 Schlüssel**

- (1) Fest zugewiesene Schlüssel erhalten die Hallenverwaltung, das Hallenpersonal, die nutzenden Schulen und die regelmäßigen Übungsleiter nach den Belegungsplänen. Die Schlüssel müssen herausgegeben werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen erhält der Nutzer einen Veranstaltungsschlüssel an die fest benannte verantwortliche Person, vgl. § 14 Abs. 1. Der Schlüssel wird bei Übergabe der Halle ausgeben und bei Rückgabe der Halle abgegeben.
- (3) Die (auch temporäre) Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist verboten, soweit sie der Gemeinde nicht ausdrücklich angezeigt und von der Gemeinde vorab genehmigt wurde, und stellt, ebenso wie eine Nichtherausgabe, einen groben Verstoß gegen die Benutzungsordnung im Sinne des § 20 Abs. 2 dar.
- (4) Über jede Schlüsselaus- und -rückgabe oder genehmigte Weitergabe ist ein Protokoll zu fertigen das von den Beteiligten persönlich zu unterzeichnen ist. Die Personen denen Schlüssel überlassen wurden haften für deren Verlust und ggf. für die Kosten eines daraus resultierenden Tauschs der Schließanlage. Für fest zugewiesene wie auch temporär überlassene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 100,- Euro erhoben. Eine Schlüssel- bzw. Schlüsselhaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- (5) Es werden Schließanlagen eingesetzt, die sämtliche Schließvorgänge dokumentieren.

##### **§ 18 Fundsachen**

Fundgegenstände sind beim Hallenpersonal abzugeben, welches sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt der Gemeinde abliefern.

##### **§ 19 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen oder sonstigem privaten Vermögen der Benutzer, Besucher und Zuschauer. Für die von den Nutzern eingebrachten Gegenstände aller Art, wie z.B. Musikinstrumente, Theatergarderoben, Bühneneinrichtungen oder Sportgeräte usw., übernimmt die Gemeinde ebenfalls keine Verantwortung und Haftung irgendwelcher Art.
- (2) Die sportliche Betätigung in den Hallen einschließlich Nebenräumen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- (3) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Hallen mit Geräten, Einrichtungsgegenständen und Mobiliar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte jeweils vor der Benutzung auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen und müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (4) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte, Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Information Hilfe zu leisten. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den Bauzustand des Gebäudes bleibt unberührt.
- (5) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den Gebäuden, Anlagen und an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entstehen. Sie haften ebenso für durch die Nutzung notwendig gewordene zusätzliche Reinigungsarbeiten, soweit diese das übliche Maß der jeweiligen Nutzungsart übersteigen.

## **§ 20**

### **Weitere Bestimmungen**

- (1) Sofern die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen, kann die Gemeinde ausnahmsweise zweckmäßige von ihr abweichende Regelungen treffen, wenn ihr Kerngehalt im Wesentlichen erhalten bleibt.
- (2) Personen, Nutzern, Veranstaltern oder Besuchern, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hallenpersonals oder deren Vorgesetzten verstoßen, oder sich sonst grob ungebührlich verhalten, kann das Betreten oder Nutzen der Hallen befristet oder auf Dauer untersagt werden.
- (3) Soweit in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nichts Anderes geregelt ist, werden Befugnisse der Gemeinde in beiden Hallen vom Bürgermeister oder von ihm beauftragten Gemeindebediensteten und in der Turn- und Festhalle Wittershausen zusätzlich von den Bediensteten der Ortschaftsverwaltung wahrgenommen.
- (4) Sofern in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eine Regelungslücke besteht, ist die Gemeindeverwaltung ermächtigt im Einzelfall eine Regelung zu treffen, die der Intention dieser Benutzungsordnung und dem Gemeinwohlgedanken entspricht. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat (Tonauhalle) bzw. der Ortschaftsrat (Turn- und Festhalle Wittershausen).
- (5) Häufig auftretende oder regelmäßig wiederkehrende, gleichgelagerte, nicht in dieser Benutzungsordnung geregelte Tatbestände, sind dem Gemeinderat zur Einarbeitung in diese Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung vorzulegen, ggf. nach Vorberatung durch den Ortschaftsrat (Turn- und Festhalle Wittershausen). Diesbezüglich behält sich die Gemeinde vor, über diese Benutzungs- und Entgeltordnung hinaus Hausordnungen oder weitere Entgeltsätze für ihre Hallen zu erlassen.

## **§ 21** **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Erfüllungsort ist Vöhringen, Landkreis Rottweil. Der Gerichtsstand in Privatrechtsangelegenheiten ist das Amtsgericht in Oberndorf am Neckar.
- (2) In verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten unterliegt die Gemeinde Vöhringen der Aufsicht des Landratsamts Rottweil. Die verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit liegt in erster Instanz beim Verwaltungsgericht Freiburg.

### **V. Benutzungsentgelt:**

## **§ 22** **Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung der Hallen und deren Einrichtungen ist das sich aus den §§ 23 bis 30 ergebende Entgelt zu bezahlen.
- (2) Die in § 25 Absätze 1 bis 3, und in den §§ 26 und 27 genannten Mietentgelte gelten für ortsansässige gemeinnützige Nutzer.
- (3) Soweit die nachstehenden Entgelte der §§ 23 - 30 für Leistungen erhoben werden, die umsatzsteuerpflichtig sind oder freiwillig der Umsatzsteuer unterworfen werden können, kommt zu den Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
- (4) Großgeräte im Sinne der Küchennutzung nach §§ 26 und 27 sind mit Starkstrom betriebene Geräte und der Kühlraum (Tonauhalle) bzw. die Kühlzelle (TuFH Wittershausen).
- (5) Im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung kann der Bürgermeister oder der Gemeinderat, ggf. nach Vorberatung durch den Ortschaftsrat, in besonderen Fällen im Sinne des Gemeinwohlgedankens Ermäßigungen oder einen Verzicht der Benutzungsentgelte zulassen.

## **§ 23** **Schuldner**

- (1) Schuldner des Entgeltes sind der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 24** **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Entgelte für Veranstaltungen sowie eine evtl. festgesetzte Kautions nach § 30 der Hallenbenutzungs- und Entgeltordnung entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung in Form der Ausfertigung des Überlassungsvertrags durch die Gemeinde. Das Entgelt ist, bei vorheriger Rechnungsstellung, spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen.

- (2) Entgelte für wiederkehrenden Betrieb werden, inkl. der Nebenkosten, einmal jährlich abgerechnet. Das Entgelt ist einen Monat nach Rechnungsstellung fällig.

## **§ 25**

### **Entgelte für wiederkehrenden Betrieb**

- (1) Für den wiederkehrenden Betrieb in der Tonauhalle in Vöhringen gelten folgende Benutzungsentgelte je angefangener Stunde als Grundmiete, inkl. zugehöriger Umkleide-/Sanitärräume und Regieraum:
- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) Eine Hallenhälfte:            | 4,00 €. |
| b) Beide Hallenhälften zusammen: | 8,00 €. |
| c) Mehrzweckraum:                | 2,00 €. |
- (2) Für den wiederkehrenden Betrieb in der Turn- und Festhalle in Wittershausen gelten folgende Benutzungsentgelte je angefangener Stunde als Grundmiete, inkl. zugehöriger Umkleide-/ Sanitärräume und Regieraum:
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| a) Halle:         | 5,00 €. |
| b) Vereinszimmer: | 1,00 €. |
- (3) Für Kinder- und Jugendtraining gemeinnütziger Anbieter werden keine Benutzungsentgelte erhoben, soweit überwiegend einheimische Kinder und Jugendliche teilnehmen. Es bleibt vorbehalten darüber Nachweise zu verlangen. Sonst gelten die halben in den Abs. 1 und 2 genannten Sätze.
- (4) Für nicht gemeinnützige Anbieter gelten die in den Abs. 1 bis 3 festgesetzten Entgeltsätze für Ortsansässige mit dem Faktor Fünf und für Auswärtige mit dem Faktor Acht.

## **§ 26**

### **Miete Sportveranstaltungen / Rundenspiele**

- (1) Für Sportveranstaltungen (z.B. Turniere) in der Tonauhalle in Vöhringen gelten folgende Benutzungsentgelte je Veranstaltungstag inkl. zugehöriger Umkleide-/Sanitärräume:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Halle mit Foyer und Toilettenanlage, Tribüne, Umkleiden u. Regieraum: | 140,00 €. |
| b) Küche, ohne Großgeräte, inkl. mobile Theke:                           | 15,00 €.  |
| c) Küche, Vollbetrieb:   | 30,00 €.  |
| d) Mehrzweckraum:  | 40,00 €.  |
- (2) Für Sportveranstaltungen (z.B. Turniere) in der Turn- und Festhalle in Wittershausen gelten folgende Benutzungsentgelte je Veranstaltungstag inkl. zugehöriger Umkleide-/ Sanitärräume:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Halle mit Foyer und Toilettenanlage, Umkleiden und Regieraum: | 110,00 €. |
| b) Küche, ohne Großgeräte, inkl. mobile Theke:                   | 12,00 €.  |
| c) Küche, Vollbetrieb:   | 24,00 €.  |
| d) Vereinszimmer:  | 15,00 €.  |
- (3) Kinder- und Jugendturniere je die Hälfte der in den Absätzen 1) und 2) genannten Sätze.
- (4) Für den regelmäßigen Runden- und Pokalspielbetrieb gilt für die Entgeltsätze in den Absätzen 1 und 2 Buchstaben a) für Erwachsene ein Viertel und Jugendspielbetrieb ist befreit. Für die Entgeltsätze in den Absätzen 1 und 2 Buchstaben b) bis c) gelten für Erwachsenen- und Jugendspielbetrieb jeweils die halben Entgeltsätze. Findet am gleichen Spieltag sowohl Jugend- und Erwachsenenspielbetrieb statt, gelten die Entgeltsätze für Erwachsene.
- (5) Jeder ortsansässige gemeinnützige Veranstalter aus der Gesamtgemeinde wird je Kalenderjahr, sowohl in einer Halle wie auch in einem Nebenraum (Mehrzweckraum

oder Vereinszimmer), für einen Tag an einer Sportveranstaltung und ggf. für einen weiteren Tag an einer expliziten Jugendsportveranstaltung, vom Grundentgelt nach Abs. 1 oder 2, Buchstabe a), bzw. ggf. Buchstabe d), befreit.

## **§ 27 Kulturelle und Festveranstaltungen**

- (1) Für kulturelle und Festveranstaltungen in der Tonauhalle in Vöhringen gelten folgende Benutzungsentgelte je Veranstaltungstag:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Halle mit Bühne, Regieraum, Foyer, Garderobe und Toilettenanlage: | 210,00 €. |
| b) Küche, ohne Großgeräte, inkl. mobile Theke:                       | 20,00 €.  |
| c) Küche, Vollbetrieb:   | 40,00 €.  |
| d) Mehrzweckraum:  | 60,00 €.  |
- (2) Für kulturelle und Festveranstaltungen in der Turn- und Festhalle in Wittershausen gelten folgende Benutzungsentgelte je Veranstaltungstag:
- |  |           |
|--|-----------|
| a) Halle mit Bühne, Regieraum, Foyer, Garderobe und Toilettenanlage: | 170,00 €. |
| b) Küche, ohne Großgeräte:   | 15,00 €.  |
| c) Küche, Vollbetrieb:   | 30,00 €.  |
| d) Vereinszimmer:  | 20,00 €.  |
- (3) Bei Veranstaltungen der Kinder- und Jugendpflege je die Hälfte der in den Abs. 1) und 2), Buchstaben a) bis d) genannten Sätze.
- (4) Bei Veranstaltungen mit Untervermietung (z.B. gewerbliche Messen und Märkte mit Verkauf) wird wegen der höheren Einnahmenerzielungsmöglichkeit, und bei Barbetrieb (Ausschank über eine Theke) mit branntweinhaltigen alkoholischen Getränken, als Schmutzzulage, ein Aufschlag von 30 Prozent auf den Satz nach Abs. 1, Buchstabe a) bzw. Abs. 2, Buchstabe a) erhoben.
- (5) Jeder ortsansässige gemeinnützige Veranstalter aus der Gesamtgemeinde wird je Kalenderjahr, sowohl in einer Halle wie auch in einem Nebenraum (Mehrzweckraum oder Vereinszimmer), für einen Tag an einer Kultur- oder Festveranstaltung und ggf. für einen weiteren Tag an einer expliziten Jugendkultur- oder -festveranstaltung, vom Grundentgelt nach Abs. 1 oder 2, Buchstabe a), bzw. ggf. Buchstabe d), nicht jedoch von einem Zuschlag nach Abs. 4, befreit.
- (6) Der Mehrzweckraum in der Tonauhalle Vöhringen und das Vereinszimmer in der TuFH Wittershausen können auch für separate, vom Rest der Halle getrennte, Kleinveranstaltungen mit und ohne Küche gemietet werden.

## **§ 28 Zuschläge**

- (1) Für Auf- und Abbautage außerhalb des Veranstaltungstages wird je Tag, an dem dadurch Schul- oder Übungsbetrieb ganz oder teilweise abgesagt werden muss, zusätzlich 50 Prozent der für die Veranstaltung festgesetzten Grundmiete berechnet.
- (2) Auf die Entgeltsätze der §§ 26 - 27 und des Abs. 1 werden für ortsansässige gewerbliche und für gemeinnützige auswärtige sowie in der Turn- und Festhalle Wittershausen auch für ortsansässige private Nutzer ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent und für auswärtige gewerbliche oder andere auswärtige nicht gemeinnützige Nutzer in beiden Hallen ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent erhoben.

- (3) Folgende Beträge werden bei Veranstaltungen, die über die vereinbarte Zeit hinausgehen, kumulativ dem Mieter als Zuschlag in Rechnung gestellt:
- |  |        |
|--|--------|
| Für die angefangene erste Stunde:        | 35 %,  |
| für die zweite angefangene Stunde:       | 65 %,  |
| und für jede weitere angefangene Stunde: | 100 %, |
- der festgesetzten Tagesmiete inkl. aller sonstiger Zuschläge.

## **§ 29**

### **Neben- und sonstige Kosten**

- (1) Nebenkosten sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Heizungsenergie, Gebäudeelementarschadens- und Grundstückseigentümerhaftpflichtversicherungen ohne Müllentsorgungskosten nach Abs. 5.
- (2) Bei Veranstaltungen sind die Nebenkosten vom Veranstalter zu tragen. Jugendveranstaltungen sind von Nebenkosten befreit. Bei Runden- und Pokalspielbetrieb jeden Alters werden keine Nebenkosten berechnet, sondern gilt Abs. 3.
- (3) Die, nach Abzug der für Veranstaltungen eingenommenen Beträge, verbleibenden jährlichen Nebenkosten werden, nach Vorwegabzug der auf die Gemeinde für Schul- und Kitabetrieb und eigene Veranstaltungen entfallenden Nebenkosten, den regelmäßigen Nutzern (wiederkehrender, sowie Runden- und Pokalspielbetrieb) zu 20 % in Rechnung gestellt. Der Rest verbleibt bei der Gemeinde. Die Verteilung erfolgt nach dem Belegungsplan in Verbindung mit einem Flächenschlüssel, wobei für Runden- und Pokalspieltage jeweils pauschal 4 Stunden veranschlagt werden.
- (4) Anfallender Müll ist vom Verursacher auf dessen Kosten unverzüglich sach- und umweltgerecht zu entsorgen.
- (5) Werden Dienstleistungen vom gemeindlichen Bauhof erbracht, werden diese nach den gewöhnlichen Bauhofverrechnungssätzen berechnet. Für Reinigungsarbeiten nach § 19 Abs. 5 Satz 2 gelten die dafür von der Gemeinde festgesetzten Verrechnungssätze oder werden bei Inanspruchnahme von externen Dienstleistern die tatsächlichen Kosten weiterberechnet.
- (6) Wird außerhalb der Übergabe/Rückgabe, aus einem Grund den der Veranstalter zu vertreten hat, Hallenpersonal außerhalb seiner gewöhnlichen Dienstzeiten in Anspruch genommen, wird der dafür festgesetzte Stundenverrechnungssatz berechnet. Ansonsten bleiben Tätigkeiten des Hallenpersonals kostenfrei.

## **§ 30**

### **Kautions**

- (1) Die Gemeinde kann nach billigem Ermessen je Veranstaltungstag eine Kautions in Höhe von bis zu 3.000,- Euro erheben. Die Kautions ist ggf. bis spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung zu leisten und dient als Sicherheitsleistung für eine etwaige (End-) Reinigung/Müllentsorgung oder zur Verrechnung von Sachschäden oder von nachträglich entstehenden Zuschlägen (vgl. § 28, Abs. 3).
- (2) Sofern sich der Veranstalter eines gewerblichen Bewirtschafters für die Küche bedient (vgl. § 9 Abs. 5), ist eine Kautions von mind. 500,- Euro vom Veranstalter zu erheben.

## **VI. Hinweise, Inkrafttreten:**

### **§ 31**

#### **Hinweis, Inkrafttreten, Aufhebung voriger Benutzungsordnungen**

- (1) Um die Lesbarkeit der Benutzungs- und Entgeltordnung zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.
- (2) Diese Hallen-Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 04.10.2021 in Kraft. Die Änderungen vom 09.03.2026 werden ab Dezember 2024 angewendet.
- (3) Die bisherigen Hallenbenutzungs- und Kostenordnungen für die Turn- und Festhallen in Vöhringen und Wittershausen, inkl. aller etwaigen Nebenbestimmungen, werden mit Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung aufgehoben.

Vöhringen, den 21. September 2021, bzw. den 10.03.2026,

gez.  
Stefan Hammer  
Bürgermeister